

[Anmerkung ZIRNGIBL: Notarielle Beurkundung erforderlich]

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen

1. **Friesland Kliniken gemeinnützige GmbH** mit dem Sitz in Sande, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 211328, als übertragender Rechtsträger

- nachfolgend „**übertragender Rechtsträger**“ genannt -

und

2. **Klinikum Wilhelmshaven gGmbH** mit dem Sitz in Wilhelmshaven, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 131592, als übernehmender Rechtsträger

- nachfolgend „**übernehmender Rechtsträger**“ genannt -

- der übertragende Rechtsträger und der übernehmende Rechtsträger nachfolgend einzeln auch „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“ genannt -



Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Vermögensübertragung	3
3	Gegenleistung	3
4	Schlussbilanz / Verschmelzungstichtag	4
5	Besondere Rechte.....	4
6	Besondere Vorteile.....	4
7	Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen	5
8	Rücktrittsrecht	6
9	Aufschiebende Bedingungen	6
10	GmbH-Beteiligungen / Steuern / Kosten.....	8

1 Präambel

- 1.1 Der übernehmende Rechtsträger hat ein voll eingezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 1.000.000,00. Ausweislich der letzten in das Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste vom 18.01.2021 ist es eingeteilt in 1.000.000 Geschäftsanteile im Nennwert von EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 1.000.000. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Stadt Wilhelmshaven gehalten.
- 1.2 Der übertragende Rechtsträger hat ein voll eingezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 200.000,00. Ausweislich der letzten in das Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste vom 26.10.2016 ist es eingeteilt in zwei Geschäftsanteile. Der Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennwert von EUR 25.000,00 wird vom Landkreis Friesland gehalten. Der Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennwert von EUR 175.000,00 wird ebenfalls vom Landkreis Friesland gehalten.
- 1.3 Der übertragende Rechtsträger und der übernehmende Rechtsträger schließen den folgenden Verschmelzungsvertrag, in dem der übertragende Rechtsträger auf den übernehmenden Rechtsträger verschmolzen wird.

2 Vermögensübertragung

Der übertragende Rechtsträger überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf den übernehmenden Rechtsträger, und zwar im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

3 Gegenleistung

- 3.1 Der Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers überträgt dem Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers 500.000 Geschäftsanteile mit der laufenden Nummer 500.001 bis 1.000.000 im Nennwert von je EUR 1,00 gemäß gesondertem Übertragungsvertrag. Die Geschäftsanteile werden mit einem Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn ab dem 01.01.2027 gewährt. Die Übertragung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister. Der Umtausch erfolgt mithin im Verhältnis zwei zu fünf, das bedeutet für zwei EUR des Stammkapitals des übertragenden Rechtsträgers erhält der Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers fünf EUR des Stammkapitals des übernehmenden Rechtsträgers. Die Übertragung der Geschäftsanteile erfolgt zur Durchführung der Verschmelzung als Gewährung von Geschäftsanteilen an den Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers. Bare Zuzahlungen werden nicht geleistet. Sonstige Gegenleistungen werden nicht gewährt.
- 3.2 Der Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers verzichtet vorbehaltlich der Ziffer 3.1 auf die Gewährung von Geschäftsanteilen. Eine Kapitalerhöhung beim übernehmenden Rechtsträger ist daher nicht erforderlich (§ 54 Abs. 1 S. 3 UmwG).

4 Schlussbilanz / Verschmelzungsstichtag

Der Verschmelzung liegt die Bilanz des übertragenden Rechtsträgers zum 31.12.2026 als Schlussbilanz zugrunde. Die Übertragung des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2026, 24.00 Uhr. Vom 01.01.2027, 0.00 Uhr an gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen (Verschmelzungsstichtag).

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Verschmelzung steuerlich, soweit gesetzlich zulässig, unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte bzw. steuerlich möglichst neutral vollzogen werden soll. Die Parteien werden hierzu alle erforderlichen steuerlichen Erklärungen, Anträge, Wahlrechte und Mitwirkungshandlungen fristgerecht und in abgestimmter Form vornehmen.

Insbesondere werden die Parteien darauf hinwirken, dass die steuerliche Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers auf den steuerlichen Übertragungsstichtag unter Ansatz der steuerlich zulässigen Buchwerte aufgestellt und beim zuständigen Finanzamt eingereicht wird, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Die steuerliche Schlussbilanz, die Ausübung steuerlicher Wahlrechte sowie etwaige Anträge nach dem Umwandlungssteuergesetz sind vor Einreichung bei den Finanzbehörden zwischen den Parteien und den von ihnen beauftragten steuerlichen Beratern abzustimmen.

Ohne vorherige Abstimmung wird keine Partei steuerliche Anträge, Erklärungen oder Wahlrechte im Zusammenhang mit der Verschmelzung abgeben oder ausüben, soweit diese Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung der jeweils anderen Partei, der übernehmenden Gesellschaft oder der künftigen Zielstruktur haben können.

5 Besondere Rechte

Der übernehmende Rechtsträger gewährt keine besonderen Rechte oder Vorzüge i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG. Besondere Rechte oder Vorzüge i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestanden weder beim übertragenden Rechtsträger, noch bestehen sie beim übernehmenden Rechtsträger.

6 Besondere Vorteile

Besondere Vorteile i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden nicht an die dort genannten Personen gewährt.

7 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen

Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden wie folgt beschrieben:

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit dem übertragenden Rechtsträger bestehen, gemäß § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten auf den übernehmenden Rechtsträger über. Die Arbeitnehmer sind vor dem Betriebsübergang gemäß § 613a Abs. 5 BGB in Textform über den Grund und den geplanten Zeitpunkt des Übergangs sowie die in dieser Ziffer aufgeführten Folgen zu informieren. Die Arbeitnehmer haben kein Widerspruchsrecht, da der übertragende Rechtsträger durch die Verschmelzung erlischt.

Der übertragende Rechtsträger ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen sowie im Verband Die Gebäudedienstleister – Landesinnung Bremen und Nord-West-Niedersachsen und deshalb an die von diesen Verbänden abgeschlossenen Tarifverträge gebunden. Der übernehmende Rechtsträger ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband, die unmittelbare Bindung an die Tarifverträge, die von den vorstehend genannten Verbänden mit Gewerkschaften abgeschlossen wurden, entfällt folglich. Die beim übertragenden Rechtsträger geltenden Tarifverträge gelten damit gemäß § 613a Abs. 1 S. 2 BGB unter Wahrung ihres kollektivrechtlichen Charakters im Arbeitsverhältnis individualrechtlich weiter, können also durch beim übernehmenden Rechtsträger bestehende oder nach dem Übergang geschlossene kollektivrechtliche Regelungen abgelöst werden. Der übernehmende Rechtsträger ist an Haustarifverträge gebunden, insbesondere einen Anwendungstarifvertrag zur Anwendung des TVöD-K/VKA nebst Überleitungstarifvertrag. Im Falle beiderseitiger Tarifbindung ersetzen somit die Haustarifverträge die beim übertragenden Rechtsträger bestehenden tariflichen Regelungen in den betreffenden Arbeitsverhältnissen. Die Jahresfrist des § 613a BGB gilt in diesem Fall nicht.

Bei beiden Gesellschaften bestehen Betriebsräte. Der Entwurf dieses Verschmelzungsvertrages ist den Betriebsräten jeweils mit Schreiben vom **[Datum einzusetzen]** zugeleitet worden. Der Empfang wurde bestätigt.

Trotz der Verschmelzung des übertragenden Rechtsträgers auf den aufnehmenden Rechtsträger werden die bestehenden Betriebe des übertragenden Rechtsträgers in Varel und Sande zunächst grundsätzlich fortgeführt, voraussichtlich bis ein Zentralklinikum errichtet wird. Damit bleiben auch die Betriebsräte des übertragenden Rechtsträgers unverändert bestehen. Auf den Betriebsrat des übernehmenden Rechtsträgers hat die Verschmelzung ebenfalls keine Auswirkung. Für die einzelnen Betriebe abgeschlossene Betriebsvereinbarungen gelten unverändert fort.

Beim übertragenden Rechtsträger ist ein Gesamtbetriebsrat gebildet. Der Gesamtbetriebsrat erlischt infolge der Verschmelzung im Zeitpunkt von deren Wirksamwerden. Bei dem übernehmenden Rechtsträger ist ein neuer Gesamtbetriebsrat zu errichten. Gesamtbetriebsvereinbarungen, die infolge der Verschmelzung unwirksam werden könnten, liegen nicht vor.

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Mandate aller Mitglieder des Aufsichtsrats des übertragenden Rechtsträgers. Da der übernehmende Rechtsträger unmittelbar und überwiegend karitativen Bestimmungen dient, sind weder das Drittelbeteiligungsgesetz, noch das Mitbestimmungsgesetz, anwendbar.

Nach der Verschmelzung darf der Gesamtbetriebsrat ein Mitglied benennen, der von den Gesellschaftern in den Aufsichtsrat berufen wird. Zudem erhalten die Arbeitnehmer das Recht, einen Kandidaten des Aufsichtsrates durch einfache Abstimmung zu bestimmen. Die Gesellschafter können von der Benennung durch den Gesamtbetriebsrat und dem Ergebnis der Abstimmung nur aus wichtigem Grund abweichen.

Es sind keine weiteren Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen vorgesehen.

8 Rücktrittsrecht

Beide Parteien sind zum Rücktritt von diesem Verschmelzungsvertrag berechtigt, wenn die Verschmelzung nicht bis zum 31.10.2027 in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers eingetragen worden ist. Der Rücktritt ist der anderen Partei gegenüber durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären und dem Notar schriftlich mitzuteilen. Die Rechtsfolgen des Rücktritts richten sich nach den §§ 346 ff. BGB. Die Vertragskosten tragen die Parteien in diesem Fall je zur Hälfte.

9 Aufschiebende Bedingungen

9.1 Der Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

9.1.1 Ein Nachtrag zum Mietvertrag zwischen dem übertragenden Rechtsträger und dem Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers zum Mietvertrag vom 23.12.2003 ist abgeschlossen. Dieser soll im Wesentlichen dem in Anlage 9.1.1 beigefügten Nachtrag entsprechen.

9.1.2 Das Land Niedersachsen hat bestätigt, dass dem Zusammenschluss keine anderen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 187 Abs. 9 GWB).

9.1.3 Die Verschmelzung wurde vor mindestens 6 Wochen gem. § 152 NKomVG der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat die Verschmelzung nicht beanstandet (§ 173 NKomVG). Soweit die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Frist gem. § 152 Abs. 2 S. 4

NKomVG verkürzt oder verlängert hat, richtet sich der Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach der verkürzten bzw. verlängerten Frist.

- 9.1.4 Die Verschmelzung wurde der zuständigen Krankenhausplanungsbehörde angezeigt und die Krankenhäuser der Parteien können im Krankenhausplan fortgeführt werden, insbesondere führt die Verschmelzung nicht dazu, dass wesentliche Bereiche der Krankenhäuser aus dem Krankenhausplan ausscheiden, die andernfalls auf Grundlage des Krankenhausplans fortgeführt werden könnten. Die zuständigen Kranken- und Pflegekassen wurden beteiligt und die Beteiligung hat nicht ergeben, dass wesentliche Versorgungsverträge oder Finanzierungen aufgrund der Verschmelzung entfallen. Wesentlich im Sinne dieses Absatzes sind nur Bereiche, Versorgungsverträge oder sonstige Finanzierungen mit einem Volumen von (einzeln oder addiert) mehr als EUR 50.000,00/Jahr.
- 9.1.5 Hinsichtlich der wesentlichen Fördermittel haben die Parteien deren Übertragbarkeit sichergestellt. Wesentliche Fördermittel sind die in Anlage 9.1.56 aufgelisteten Fördermittel.
- 9.1.6 Hinsichtlich der wesentlichen Verträge haben die Parteien die Vertragspartner informiert und deren Zustimmung eingeholt. Wesentliche Verträge sind die in Anlage 9.1.67 aufgelisteten Verträge.
- 9.1.7 Aus einer verbindlichen Auskunft des zuständigen Finanzamtes ergibt sich, dass die Verschmelzung keinerlei Grunderwerbsteuer auslösen wird.
- 9.1.8 Es liegt ein mit der Kommunalaufsicht und dem zuständigen Finanzamt abgestimmter Satzungsentwurf vor.
- 9.1.9 Der Landkreis Friesland und die Stadt Wilhelmshaven haben eine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen.
- 9.1.10 Es ist sichergestellt, dass durch die Verschmelzung keine Ansprüche auf Ausgleichszahlungen an Einrichtungen der Zusatzversorgung entstehen.
- 9.1.11 Die Arbeitsverhältnisse der bei dem Eigenbetrieb Reinhard-Nieter-Krankenhaus der Stadt Wilhelmshaven angestellten Mitarbeiter sind auf den übernehmenden Rechtsträger übergegangen.
- 9.1.12 Der Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers und der Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers haben einen Übertragungsvertrag über Geschäftsanteile abgeschlossen, mit dem der Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers 500.000 Geschäftsanteile an dem übernehmenden Rechtsträger mit der laufenden Nummer 500.001 bis 1.000.000 im Nennwert von je EUR 1,00 an den Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers überträgt.

- 9.1.13 Es wurde ein Beschluss zur Änderung der Satzung gem. dem als Anlage 9.1.13 beigefügten Entwurf gefasst.
- 9.2 Die aufschiebenden Bedingungen gemäß Ziffer 9.1 gelten als eingetreten, wenn der übernehmende Rechtsträger und der übertragende Rechtsträger deren Eintritt schriftlich bestätigen. Auf die vorgenannten aufschiebenden Bedingungen können die Parteien einvernehmlich verzichten, mit der Folge, dass dieser Verschmelzungsvertrag losgelöst vom Eintritt der aufschiebenden Bedingungen wirksam wird.
- 9.3 Die Parteien werden sämtliche erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben, um den Eintritt der vorstehenden aufschiebenden Bedingungen zu erreichen. Jede Partei ist verpflichtet, den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen zu bestätigen, sobald diese eingetreten sind.
- 10 GmbH-Beteiligungen / Steuern / Kosten**
- 10.1 Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei beiden Gesellschaften entstehenden Kosten tragen die Parteien je zur Hälfte.
- 10.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die grunderwerbsteuerliche Behandlung der Verschmelzung gesondert zu prüfen und mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen ist. Sie werden dem zuständigen Finanzamt sämtliche für die grunderwerbsteuerliche Beurteilung relevanten Informationen vollständig offenlegen. Hierzu gehören insbesondere Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Bauten auf fremdem Grund und Boden, Anlagen im Bau, Erbbaurechte, Miet-, Pacht- und Nutzungsüberlassungsverhältnisse, etwaige Entschädigungs-, Rückbau-, Herausgabe-, Unterverpachtungs- und Verwertungsrechte sowie unmittelbare und mittelbare Beteiligungen mit grundstücksbezogenen Positionen.
- 10.3 Die Parteien gehen nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Verschmelzung in der gewählten Struktur grunderwerbsteuerlich nicht steuerbar bzw. nicht steuerpflichtig ist. Eine abschließende steuerliche Beurteilung bleibt der verbindlichen Auskunft bzw. Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt vorbehalten.
- 10.4 Ferner wird erklärt, dass der übertragende Rechtsträger Gesellschafter weiterer GmbHs ist. Der übernehmende Rechtsträger wird die Gesellschafterliste nach Wirksamwerden der Verschmelzung entsprechend berichtigen.